

„Umtauschrecht“ oder „Gewährleistung“?

SERIE Gibt es bei Verschleißteilen wirklich keine Haftung des Verkäufers?

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Manchem Käufer wird eine Gewährleistung verweigert, weil der Kaufgegenstand nicht mehr mit Originalverpackung geliefert werden kann. Ähnlich ist die Situation auch dann, wenn der Kaufbeleg nicht vorgelegt wird. Das Umtauschrecht wird beidseitig häufig missverstanden. Entgegen der landläufigen Meinung steht dem Käufer nicht einfach ein Umtauschrecht zu, selbst wenn kein Mangel vorliegt.

Problem: Originalverpackung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verkäufer berechnete Mängelansprüche des Käufers mit der Begründung zurückweisen, dass dieser den Kaufgegenstand nicht mehr mit der Originalverpackung in das Geschäft bringen kann. Es wird gesetzeswidrig die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche von dem Vorhandensein einer mehr oder weniger sperrigen Originalverpackung abhängig gemacht.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass man als Käufer für jeden Kaufgegenstand bis zum Ende der Gewährleistungsfrist (zwei Jahre) Originalverpackungen horten müsste. Diese oder ähnliche Behauptungen finden im Gesetz keinerlei Stütze.

Ein weiterer beliebter Ablehnungsgrund ist der fehlende „Kassenbon“. Ebenso wenig richtig ist es, dass sogenannte reduzierte Ware nicht umgetauscht werden könne. Es ist aber erstaunlich, wie viele Menschen tatsächlich an diese „Märchen aus dem Kaufrechtswald“ glauben und in ihren Kellern oder Dachböden Originalkartons ihrer diversen Fernseher, Videorecorder, Wecker und Bügeleisen aufbewahren.

Der Kaufbon als Beweis

Der Kaufbon ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung der Mängelrechte. Allerdings muss der Käufer den Nachweis, dass der Kaufgegenstand bei diesem Geschäft erworben wurde, im Streitfall führen, zum Beispiel durch einen Zeugen. Ein Kaufbeleg ist folglich hilfreich, da er die Beweisführung erleichtert.

Die Gewährleistungsansprüche (Mängelrechte) gelten kraft Gesetzes und sind unabhängig davon, ob eine Originalverpackung, ein Kassenbon vorhanden sind oder ob es sich seiner Zeit um eine reduzierte Ware gehandelt hat.

Die Rechte des Käufers sind hier von gänzlich unabhängig. Dass der Verkäufer seinerseits evtl. gegenüber seinem Hersteller eine Originalverpackung mitliefern muss, ist nicht das Problem des Käufers.

Anders ist dies wiederum bei den Garantien, die freiwillig vom Garantiegeber, sei es der Hersteller oder Verkäufer, gegeben werden. Da diese in ihrer inhaltlichen Gestaltung frei sind und zusätzlich neben den gesetzlichen Ansprüchen bestehen, können Garantieansprüche von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht werden, beispielsweise dem Vorhandensein einer Originalverpackung. Nur wenn dies der Fall ist, macht es Sinn, eine

Originalverpackung bis zum Garantieende aufzubewahren. Ansonsten übernimmt der Käufer lediglich für den Verkäufer die teure Entsorgung der Verpackung.

Nur im Ausnahmefall kann ein Verbraucher als Käufer ohne Begründung quasi „umtauschen“, wenn ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht besteht. Die Frage der Gewährleistungsansprüche und der Garantieansprüche wird in der Praxis mit dem landläufig so bezeichneten „Umtauschrecht“ verwechselt.

Im Gegensatz zum gesetzlich verankerten Gewährleistungsrecht, das einen Mangel voraussetzt, oder einer Garantie, die einen entsprechenden Garantiefall voraussetzt, ist das sogenannte „Umtauschrecht“ kein Recht, sondern allenfalls eine Kulanzmaßnahme des Verkäufers. Wenn also häufig davon gesprochen wird, dass reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen ist, so bedeutet dies lediglich, dass der Käufer nicht nach ein paar Tagen ganz einfach den Kaufgegenstand wieder zurückgeben kann gegen Rückzahlung des Kaufpreises, nur weil ihm der Kaufgegenstand nicht mehr gefällt.

Das „Umtauschrecht“

Es handelt sich also beim „Umtauschrecht“ um Fälle, in denen eine Rückabwicklung des Kaufvertrages erfolgt, auf Grundlage eines geänderten Käuferinteresses. Da der Verkäufer in solchen Fällen freiwillig einen Umtausch anbietet, kann er ihn selbstverständlich von so vielen Bedingungen abhängig machen, wie er will. Sofern er aber im Vorfeld des Kaufes entsprechende Bedingungen für das Umtauschrecht eingeräumt hat, ist er hieran auch gebunden.

Leider verwechseln sowohl Verkäufer als auch Käufer dieses Umtausch-

recht mit den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und den Garantieansprüchen. Infolge dessen führt der häufig zu lesende Satz, dass reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen ist, dazu, dass viele Käufer (Verbraucher) unter Hinweis auf diesen Satz auf die ihrer Ansicht nach zulässigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Mängelrechte) verzichten.

Was gilt beim Internet-Kauf?

Sofern der Verkäufer nicht generell freiwillig ein Umtauschrecht einräumt, sollte der Käufer sich beim Kauf schriftlich bestätigen lassen, dass er ein Umtauschrecht erhält. Denkbar ist dies bei Geschenken, wenn man unsicher ist, ob der Beschenkte nicht das Buch oder Hemd schon besitzt.

Achtung: Beim Fernabsatz (Kauf über Internet, Katalog, etc.) gibt es ein so genanntes Widerrufs- und Rückgaberecht für den Verbraucher, das, sofern über dieses Recht ordnungsgemäß belehrt wurde, zeitlich befristet ist (in der Regel zwei Wochen).

UNSER EXPERTE

► **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.



► **Stangl ist Autor** in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.